

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

unverbindliche Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Gliederung

1.	Vorprüfung des Einzelfalls - Einleitung	2
2.	Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls	2
3.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab	4
3.1	Nachteilige Umweltauswirkungen.....	5
3.2	Erheblichkeit.....	5
4.	Allgemeine Vorprüfung - standortbezogene Vorprüfung.....	6
4.1	Bedeutung der Zuordnung zu X-, A- und S-Werten in Anlage 1 zum UVPG	6
4.2	Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	7
4.3	Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.....	7
	Ablaufschema von "allgemeiner" und "standortbezogener" Vorprüfung des Einzelfalls	9
	Anlage (Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls)	10
	Merkmale der Vorhaben	10
	Standort der Vorhaben.....	12
	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen.....	15

1. Vorprüfung des Einzelfalls - Einleitung

Nach § 3a Satz 1 UVPG bzw., bei einem landesrechtlich geregeltem Vorhaben, § 4 Satz 1 NUVPG ist auf Antrag des Vorhabensträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG bzw. §§ 1 bis 3 NUVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach §§ 3c und 3e UVPG bzw. § 3 NUVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab. Zur Durchführung dieser Vorprüfung werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

2. Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Ist nach UVPG / NUVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist im jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Auch bei bundesrechtlich geregelten Vorhaben kann in Niedersachsen die Anlage 2 zum NUVPG anstelle der Anlage 2 zum UVPG zur Prüfung herangezogen werden, da diese an die konkreten niedersächsischen Verhältnisse angepasst ist.

Bei der Vorprüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Es reicht die plausible Erwartung aus, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um die UVP-Pflicht auszulösen; einer exakten Beweisführung bedarf es nicht.

2.2 Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht.

Die Einholung von Gutachten ist nicht erforderlich. In begründeten Fällen können Stellungnahmen anderer Behörden sowie eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ggf. unter Beteiligung des Trägers des Vorhabens sinnvoll sein.

2.3 Der Begriff „überschlägige Prüfung“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente: Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor Einleitung des fachrechtlichen Zulassungsverfahrens vom Antragsteller begehrt wird (vgl. § 3a Satz 1 UVPG / § 4 Satz 1 NUVPG).

2.4 Die zuständige Behörde dokumentiert in ihren Akten das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Weise (u.a. für ggf. erfolgende gerichtliche Kontrolle bzw. Beschwerdeverfahren bei der Europäischen Kommission). Dabei sollte auf Folgendes eingegangen werden:

- Rechtsgrundlagen
(Anlass für die Vorprüfung; Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 des UVPG / Anlage 1 NUVPG und Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen, die das Erfordernis der Vorprüfung des Einzelfalls begründen.)
- Sachverhaltsdarstellung (einschl. Daten und Informationsgrundlage)
 - (a) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
(Träger des Vorhabens; Art des Vorhabens; Anlass der Vorprüfung; kumulierende Vorhaben; Größe des Vorhabens)
 - (b) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes
 - (c) Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen
- Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können:
 - (a) Überschlägige Einschätzung für jede relevante Umweltauswirkung, ob sie erheblich sein kann
 - (b) Abschließende Gesamteinschätzung
(Zusammenführung der Einzeleinschätzungen zu a) zu einer Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht; Darlegung der Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG); Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

2.5 Einer Vorprüfung bedarf es nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll.

2.6 Hat eine Vorprüfung nach § 3c UVPG / § 3 NUVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies nach § 3a Satz 2,

2. Halbsatz UVPG bekannt zu geben. Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat sich in § 4 Satz 2 NUVPD ausdrücklich für die öffentliche Bekanntmachung entschieden. Um eine einheitliche Praxis in Niedersachsen zu gewährleisten, sollte auch bei bundesrechtlich geregelten Vorhaben von einer Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG ausgegangen werden.

Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt Folgendes:

- Ist das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet, erfolgt die Bekanntgabe möglichst unverzüglich, nachdem die Behörde entschieden hat, dass eine UVP unterbleibt. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht vorgesehen ist, sollte die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung hiermit verbunden werden. Dabei ist auf die Möglichkeit der Einsichtsnahme in den Prüfvermerk der Einzelfallprüfung bei der zuständigen Behörde hinzuweisen.
- Mit Einverständnis des Trägers des Vorhabens kann die Behörde das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls auch bereits dann bekannt geben, wenn noch kein Antrag im Zulassungsverfahren gestellt ist und der Träger verbindlich die Kostenübernahme erklärt.

Bei der Bekanntgabe der Entscheidung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 3a Satz 3 UVPG).

2.7 Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass das Vorhaben einer UVP bedarf, ist eine gesonderte Bekanntgabe nicht erforderlich, da im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird. Die Feststellung der UVP-Pflicht (Prüfvermerk) ist aber auch schon vorher auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, da sie gemäß § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen ist.

3. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Aufgabe der Vorprüfung des Einzelfalls ist es abzuschätzen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies geschieht anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG bzw. NUVPD. Dabei geht es zum einen um eine deskriptive Erfassung des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort (Nummern 1 und 2 der Kriterien), zum anderen um eine wertende Beurteilung der möglichen Auswirkungen (Nummer 3 der Kriterien) im Hinblick darauf, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die

Standortkriterien nach Nr. 2 der Anlage zum UVPG / NUVPG beziehen sich zum einen auf den Standort des Vorhabens selbst, zum anderen geht es hinsichtlich der Auswirkungen eines Vorhabens vornehmlich um seinen Wirkungsbereich.

3.1 Nachteilige Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen sind zunächst alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können (vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPVwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

3.2 Erheblichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG / § 3 Abs. 1 NUVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG / NUVPG sein können.

Dies erfordert eine Gewichtung, für die Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG nähere Beurteilungskriterien enthält. Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes bzw. der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG / § 3 Abs. 1 NUVPG kommt es zusätzlich darauf an, ob die prognostizierbaren möglichen Auswirkungen entscheidungsrelevant in dem Sinne sind, dass sie bei einer späteren Zulassung des Vorhabens nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Maßstäbe hierfür setzt das jeweils einschlägige Fachrecht sowie das Gebot der Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1 und 2 Abs. 1, Satz 2 und Satz 4 UVPG.

Allein die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht – etwa die Genehmigungsfähigkeit einer BImSch-Anlage nach § 5 BImSchG - ist noch kein hinreichender Indikator dafür, dass von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung ausgehen können. Insbesondere die besonderen Schutzkriterien können im konkreten Einzelfall eine nähere und differenziertere Betrachtung verlangen. Hinzu kommt, dass dem gesamthaften Charakter sämtlicher relevanter Auswirkungen eines Vorhabens i.S.d. UVP-Rechts auch bei der Vorprüfung Rechnung zu tragen ist. Andererseits ist im Rahmen der Vorprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswir-

kungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG / § 3 Abs. 3 Satz 1 NUVPG).

Der Begriff der “erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt” i.S. des UVPG ist auch nicht gleichbedeutend mit dem der “erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes” i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG zu verwenden. Von daher bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes“ i.S. von § 14 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP.

4. Allgemeine Vorprüfung - standortbezogene Vorprüfung

4.1 Bedeutung der Zuordnung zu X-, A- und S-Werten in Anlage 1 zum UVPG
§ 3c und die Anlage 1 zum UVPG unterscheiden – abhängig von Größen- und Leistungskriterien - zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Größen- und Leistungsmerkmale sind bei den Vorhaben mit standortbezogener Vorprüfungspflicht von vornherein so niedrig angesetzt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nur bei Einwirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Gebiete i.S.d. Kriterien nach Anlage 2, Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG bzw. Anlage 2, Nr. 2c NUVPG möglich sind. Fehlt es an solchen Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, kann die Vorprüfung bereits mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass eine UVP nicht erforderlich ist, ohne dass die übrigen Kriterien der Anlage 2 näher betrachtet werden müssten.

Hinsichtlich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist Folgendes zu beachten: Der Deutsche Gesetzgeber hat die abstrakte und standortunabhängige Eignung eines Vorhabens, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen, bereits bewertet (Vorhaben mit X-Kennzeichnung in Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG bzw. NUVPG). Die allgemeine Vorprüfung kann die UVP-Pflicht eines Vorhabens daher nur dann begründen, wenn sich durch das Vorhaben und seine Merkmale aufgrund der Standortkriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. NUVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für den Einwirkungsbereich ergeben: Allein das knappe Unterschreiten der X-Werte nach Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG reicht nicht; § 3c Abs.1 Satz 4 UVPG gilt daher „in beide Richtungen“ – je näher ein Vorhaben am X-Wert ist, desto

eher kommt die UVP-Pflicht in Frage, je näher es am Auslösungswert für die Prüfung ist, desto unwahrscheinlicher ist die UVP-Pflicht.

4.2 Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich gemäß Anlage 2 zum UVPG / NUVPG folgende - schrittweise - Vorgehensweise:

1. Die unter Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts, dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Ist das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalls ist hier unter nachvollziehbarer Begründung zu Ende. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären:
2. Unter Nr. 2 der Anlage 2 zum NUVPG wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles generell die standortbezogene potentielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt. Maßgeblich sind jeweils die in Nr. 2 der Anlage 2 zum NUVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.
3. Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) zu gewichten. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

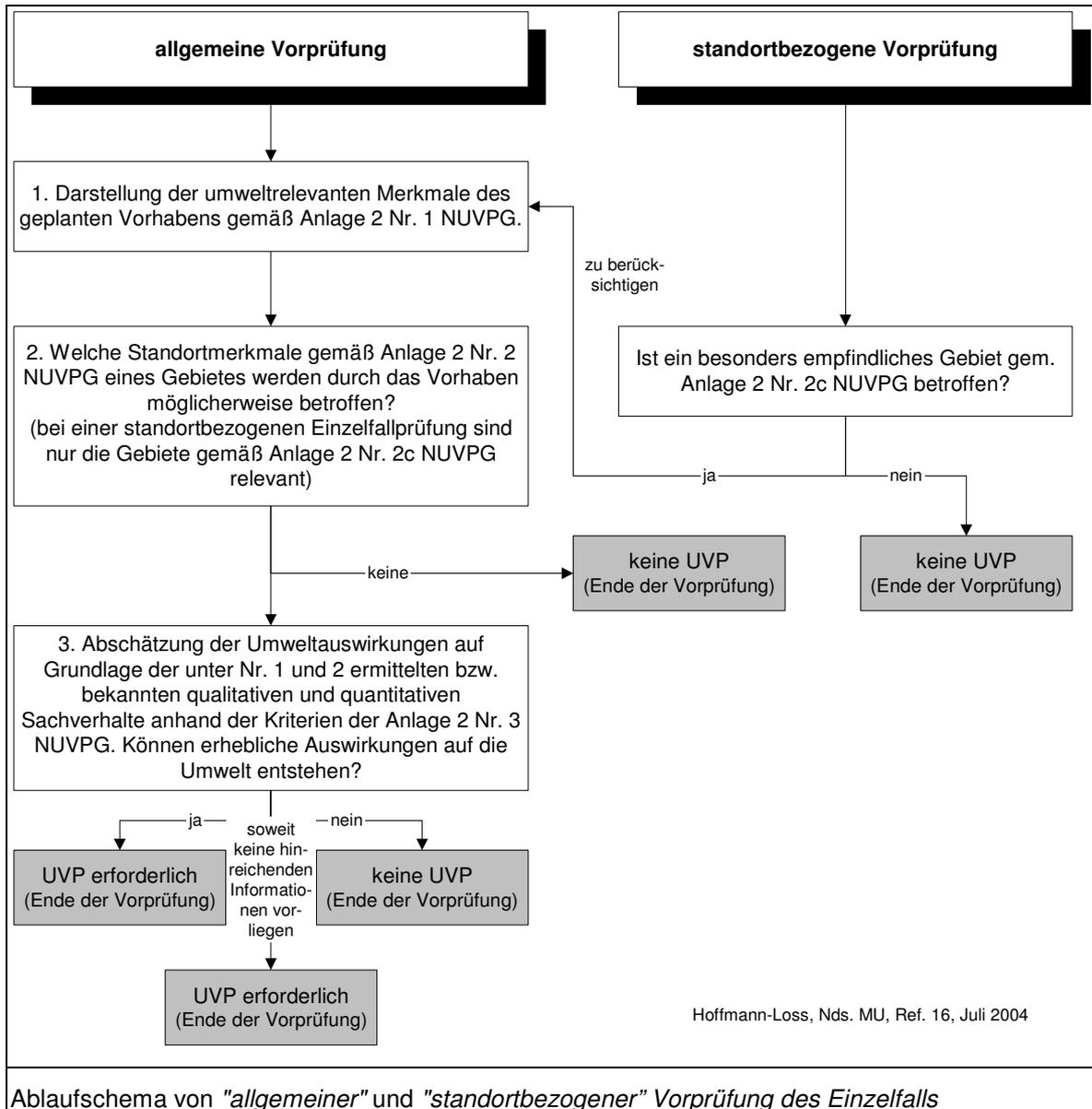
In der Abbildung auf Seite 8 ist der Ablauf der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ schematisch dargestellt.

4.3 Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der *standortbezogenen Vorprüfung* des Einzelfalls ist grundsätzlich in gleicher Weise zu verfahren. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich aber, zunächst die Kriterien nach Nr. 2c der Anlage 2 zum NUVPG zu überprüfen,

da hier bei negativem Ergebnis die Prüfung bereits abgeschlossen werden kann (s.o. zu 4.1).

Ablaufschema von "allgemeiner" und "standortbezogener" Vorprüfung des Einzelfalls



Anlage (Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls)

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	
1.3 Abfallerzeugung Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.1. Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand Luftqualität, z.B. Kurggebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p>

2.3 Schutzkriterien	
Natura 2000-Gebiete ...gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Art und Umfang:
Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG	Art und Umfang:
Nationalparkegemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	Art und Umfang:
Nationale Naturmonumente ...gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang:
Biosphärenreservate ...gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	Art und Umfang:
Landschaftsschutzgebiete ... gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	Art und Umfang:
Naturdenkmäler ... gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	Art und Umfang:
Geschützte Landschaftsbestandteile ... gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang:
Gesetzlich geschützte Biotop ... gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Art und Umfang:
Wasserschutzgebiete, ...gemäß §§ 51 Abs. 1 WHG	Art und Umfang:
Heilquellenschutzgebiete ...gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Art und Umfang:
Risikogebiete ...gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Art und Umfang:
Überschwemmungsgebiete ...gemäß § 76 WHG	Art und Umfang:
Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Art und Umfang:

Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang:
---	-----------------

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden		
Wasser		
Luft/ Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):